

XIV.

Von
Verfälschung eines Kirchen-Rent-
Buchs.

§. 1.

Am 21. May 1755. hat der Land-Dechant, und Pfarrherr zu S. dahier nicht nur angezeigt, daß der Notarius Josephus S. mit denen Schöpfen vor einiger Zeit fünf Kirchenbücher aus der Kirche herausgenommen, der ehemalige Kirchenmeister Johann H. aus jenem Buch, welches von dem Notario Bernardo L. bey erster des Burgermeisters Heinrich B. Kirchenmeisters Bedienung im Jahre 1739. bis 1741. beschrieben, und als ein Hauptbuch in der Kirchenkiste zu liegen bestimmet gewesen, einige Blätter ausgenommen, und das Buch wiederum neu einbinden lassen, so dann nach Aussage vorbemelten Johann H. der Notarius Josephus S., und Burgermeister Heinrich B. die herausgenommenen Blätter annoch in Händen hätten, sondern auch dabey gebetten, die ohne sein Vorwissen, und Willen geschehene Ausblätterung, und Veränderung zu untersuchen, und die daran theiligten zum schreckbaren Exempel dergleichen Uebertreter scharfpest zu strafen.

§. 2.

Hierauf wurde Beamten eine Untersuchungs-Commission aufgetragen, und nach deren Vollführung am 8. Juny 1757. dahier gesprochen, daß der Notarius Josephus S. welcher das im Jahre 1739. beschriebene, und zur Richtschnur des Empfangs, und Ausgabe dienen sollende Rentbuch verbrannt zu haben, Anfangs vorgegeben, nachhero aber einen Theil davon ad protocollum inquisitionis selbst gebracht, wie auch der ehemalige Kirchmeister Johann H. wegen der dabey gehaltenen Betheiligung, sonderheitlich in Bestellung eines neuen Einbandes, und zwar jeder in 24. Goldgülden zu verdammen, dahingegen der Bürgermeister Henrich B. ab instantia zwar zu entledigen, jedoch aber wegen Verschweigung der in dem Rentbuch durchstrichen gefundenen Blätter, und dabey angerathener Einrichtung, oder Machung eines andern Buchs in 12. Goldgülden, so dann jeder pro rata in expensas inquisitionis fällig zu ertheilen seye.

§. 3.

Von dieser durch die Beamten am 18. selbigen Monats insinuirten Urthel haben sämtliche drey Inquisiten am 25. ersagten Monats revidiret, am 11. Merz revisionem prævia depositione multæ erhalten, und in dessen Gefolg nicht nur die angelegten Goldgülden, sondern auch die Strafgeder noch selbigen Tages

ges erleyet, mithin die Nothfristen, und Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 4.

Solchemnach ist zur Hauptsache abzuschreiben, welche sich folgender Massen verhält. Zufolg der von dem Landdechanten übergebenen Beyslage sub Lit. F. ist im Jahre 1741. auf Ersuchen des Landdechanten, und derzeitiger beeden Kirchmeistere Henrich B., und Johann S. von dem Notario Bernardo L. unter andern auch ein so genenntes Kirchen: Rentbuch errichtet, und dem Notario dafür 12. Rthlr. aus Kirchen Mittelen bezahlet worden. Aus diesem Buche hat der Notarius Josephus S., welcher nachgehends zum Kirchenschreiber angenommen worden, im Jahre 1750. ein neues Lagerbuch verfertiget, in dem alten einige Blätter durchstrichen, und das alte Buch auf den Speicher hingelegt. Als einige Zeit hernach der Bürgermeister Henrich B. das alte Buch wieder aufgesuchet, bey dem Notario Josepho S. gefunden, und darinn die durchstrichenen Blätter wahrgenommen; so hat er dem Notario Josepho S., und Kirchmeister Johann H. angerathen, daß das Buch in einen brauchbaren Stand wiederum mögte hergestellt werden. Worauf bemelter Kirchmeister Johann H. sothanes Buch durch den Postbott dem Buchbinder Wilhelm E. zu K. im Jahre 1753. zugeschicket, die durchstriche-

nen

nen Blätter ausnehmen, statt derer weiß Papier einschleffen, und das Buch in einen neuen Band einbinden lassen.

§. 5.

Dieser Vorgang dürfte gleich Anfangs als eine sträfliche Verfälschung eines Rent- oder Zinsbuchs angesehen werden. Gleichwie aber aus denen Rechten zur Genüge bekennet, quod falsum sit actus dolosus veritatis mutandæ causa ad decipiendum alterum institutus, qui à lege Cornelia, & aliis constitutionibus pro falso habetur, & etiam punitur.

CLASEN in *Constit. Crimin. Art. 112. §. 1.*

Gleichwie nicht weniger bekennet, daß zu einer sträflichen Verfälschung drey Stücke erfordert werden, wie solches

KRESS in *Constit. Crimin. Art. 112. & 113. §. 2.*

mit folgender bewähret: *Criminis falsi requisita*, quod consistat 1. in immutatione veritatis 2. dolosa, & 3. alteri noxia, hic in nostris articulis non aliter traduntur, quam prout eadem jam principia sanæ rationis in jure naturæ definierunt. Nam 1. immutationem veritatis innuunt verba in Art. CXII. der Kaufmannschaft fälschet, und die für gerecht gebraucht, und ausgiebr. 2. Dolus aperte indicatur per epitheta: böshaf-tig, bößlich, gefährlich. Tandem 3. quod noxietatem

noxietatem attinet, illa patet ex verbis: schädlich geseicht; also muß auch in etwa genauer untersucht, und aus dem ganzen Zusammenhang bestimmt werden, ob sothane drey Stücke dahier obhanden seyen.

§. 6.

An der geschenehen Ab- und Veränderung des Buchs ist um so weniger zu zweifeln, als der Notarius Josephus S. ad interrog. 3. 6. 7. 6. & 11. angegeben: Er habe das von dem Notario Bernardo L. errichtete Buch eine geraume Zeit gehabt. Darinn wären einige Blätter, wo die Capitalien abgelegt worden, durchgehends durchstrichen gewesen. Die durchstreichung habe er auf Ersuchen des Pfarrherrn, Schöpffen, und Kirchenprovisor gethan, und darauf im Jahre 1750. ein neues Kirchenbuch darnach verfertiget. Die aus dem alten Buch genommenen Blätter habe der Kirchenmeister Johann H. ihme wiederum zugebracht, und er selbige, als fragmenta verbrennet, weisen darauf nur Zahlungsposten, und keine anderen nöthigen documenta gestanden. Desgleichen hat der Kirchenmeister Johann H. ad interrog. 2. 10. 11. 19. & 22. & ad instant. 1. bekennet, daß er auf Veranlassung, und mit Gutfinden des Burgermeisters Henrich B. und Notarii Josephi S. ungesehr im Jahre 1752. ein Kirchenbuch zu dem Buchbinder Wilhelm E. geschicket,

schicket, die in diesem Buche von vorne zu durchstrichenen Blätter ausnehmen, und da gegen weisse Blätter beysetzen lassen, und demnach die durchstrichenen Blätter mit dem neu eingebundenen Buche dem Notario Josepho S. wieder zugestellet hätte. Nicht weniger ist von dem Burgermeister Henrich B. ad interrog. 3. 4. & 6. & ad instant. 1. eingestanden worden, daß er, als er das von dem Notario Bernardo L. errichtete Buch durchgehends durchstrichen gefunden, dem Notario Josepho S. so wohl, als dem Kirchenmeister Johann H. gesagt hätte: Man solle das Buch wiederum zum nützlichen Gebrauche der Kirche darstellen, und einbinden lassen, damit selbiges den künfftigen Kirchmeistern als ein Manual pro norma, & forma dienen mögte.

§. 7.

Demnach ist also zu untersuchen, ob die drey Inquisiten bey ihren Verrichtungen was boshaftes, und gefährliches begangen haben. Der Notarius Josephus S. führet zu seiner Entschuldigung an, daß der Landdechant, Schöpsen C. Paulus B. und Arnold C., so dann Armenprovisor Peter R., und Johann B. das von dem Notario Bernardo L. errichtete Renthbuch in betref der dem Landdechanten zukommenden Gebührnissen, so dann der zinsbaren Benden, welche wohl zum sechsten Theile in dem Buche nicht beschrieben, noch

noch erfindlich gewesen, und endlich der abgelegten Capitalien, und sonstigen Renthen, wo neue Schuldner ins Mittel gekommen, nicht annehmen wollen; und daher ihn nicht nur bevollmächtigt, das Buch in den unrichtigen Posten zu durchstreichen, sondern auch ihm alle Kirchen Briesschaften zugestellet, und dabey aufgetragen hätte, ein neues, und richtiges Kirchenbuch zu verfertigen. Mit diesem stimmt auch der Schöpffen Arnold E. in so weit überein, wann selbiger bezeuget, daß der Notarius Josephus S. mit Vorwissen des Landdechantes, seiner, und des Schöpffen Paulus B., fort derer Kirchen- und Armenprovisoren als Buchhalter über Kirch- und Armenrenthen angenommen, und selbigem der Zeit aufgetragen worden seye, aus dem von dem Notario Bernardo L. ehemals errichteten Buche alles concordant zu machen, in Ordnung zu bringen, und annebst ein neues zu verfertigen. Von dem letzten wollen zwar der Kirchenmeister Peter R., und Armenprovisor Johann B. nichts wissen. Dadurch wird aber die Aussage des Schöpffen Arnold E. um so weniger geschwächet, als eines Theils die Inquisiten durch die Beylagen sah N. 15. & 16. erwiesen haben, daß dem Notario Josepho S. für die Errichtung eines neuen Lagerbuchs sieben Rthlr. von dem Kirchenmeister Peter R. aus Kirchenmitteln seyen abgeführt worden. Andern Theils hat auch der Landdechant endlich bekennen müssen, von dem

im

im Jahre 1750. gefertigten Buche nur so viel zu wissen, daß ihm dessen höchsten Nothwendigkeit der Zeit vorgetragen, und also um keinen weitem Handel zu haben, jedoch weiters nicht, als bis zu dessen förmlicher legalisation wäre bewilliget worden. Hieraus machet sich nun der Schluß, daß gleichwie die Einrichtung eines neuen Buchs beliebt, und dem Notario Josepho S. aufgetragen; also das von dem Notario Bernardo L. ehemals gefertigte Buch abgeschafet, verworfen, und zernichtet worden seye; inmassen die Einrichtung eines neuen Buchs ganz unnöthig, und überflüssig gewesen wäre, wann man das alte Buch für hinlänglich erkennet, und solches hätte behalten wollen. Wann also die Errichtung eines neuen Buchs eingewilliget, und dadurch das alte Buch von selbst aufgehoben; so lasse wenig daran gelegen, ob in dem alten Buche einige Blätter durchstrichen wurden, oder nicht; in mehrerem Betracht, daß das alte Buch nicht mehr dienen sollte, und also dessen durchstreichung von dem Notario Josepho S. für unsträflich konnte gehalten werden. Zudem giebt erwehnter Notarius vor, daß er das alte Buch durchstrichen, um das neue darnach desto füglicher einrichten zu können. Diesem muß wenigstens in so lange geglaubt werden, bis daran der Landdechant ein anderes erwiesen; zumalen bey obangeführten Umständen die geschehene durchstreichung an, und für sich selbst weder boshastig, noch gefährlich ist.

§. 8.

Will der Landdechant vielleicht einwenden, daß der Notarius Josephus S. das Durchstreichen nicht einseitig, sondern bey Verlesung, und Collationirung des neuen Buchs in seiner, derer Schöpfen, und Kirchmeistere Gegenwart verfügen sollen; so ist dieses zwar wahr, daraus jedoch noch lange nicht zu schliessen, und zu folgern, daß der Notarius Josephus S. bey dem Durchstreichen gefährlich gehandelt, und das alte Buch böshafentlich verfälschet habe. Wolte man ein solches Verbrechen vermuthen, oder mit dem Landdechanten gar behaupten; so müste man vorläufig jene böse Absichten wissen, welche der Notarius Josephus S. bey dem Durchstreichen solte gehabt haben. Diese seynd nun weder von dem Landdechanten eingeführet, noch aus einigen Umständen einiger Massen zu entnehmen. Ja so viel aus den aus dem alten Buche ausgenommenen, und von dem Notario Josepho S. zum Protocoll freywillig, und aus eigenem Antriebe übergebenen Blättern annoch zu ersehen; so ist das Durchstreichen so geschehen, daß man das durchstrichene noch wohl, und so lesen kan, als wann keine Durchstreichung jemals geschehen wäre. Daher auch keines Weeges zu vermuthen, daß der Notarius Josephus S. bey dem durchstreichen böse Absichten gehabt habe; zumalen selbiger ansonst so gestrichen haben würde, daß das durchstrichene nicht lesbar geblieben wäre.

Alleine (wird der Landdechant vielleicht fern-
 ner einwenden) alle aus dem alten Buche ge-
 nommenen Blätter seynd von dem Notario
 Josepho S. nicht beygebracht, und so gar ei-
 nige derer beygebrachten oben, und unten ab-
 geschnitten. Ja so wenig solches in Abrede zu
 stellen, eben so wenig wird daraus etwas wis-
 driges, und verdächtiges derjenige schliessen,
 welcher die Sache im ganzen betrachtet, und
 den völligen Verhalt erweget. Als nemlich
 der Burgermeister Henrich B. das von dem
 Notario Bernardo L. im Jahre 1741. errich-
 tete Buch bey dem Notario Josepho S. im
 Jahre 1753. wiederfande, und dabey wahr-
 nahme, daß die Blätter durchgehents durch-
 strichen seyen; so riethe selbiger dem damali-
 gen Kirchenmeister Johann H., und dem No-
 tario Josepho S. an, daß man das Buch
 herstellen, und zu einem Manual mögte zube-
 reiten lassen. Dieser Rath wurde angenom-
 men, das Buch von erwehntem Kirchmeister
 Johann H. dem Buchbinder Wilhelm E.
 zum verbinden zugeschicket, von dem Buchbin-
 der die durchstrichenen Blätter herausgenom-
 men, an derer Stelle weiß Papier eingeschob-
 en, das Buch neu verbunden, und demnach
 selbiges sammt den ausgenommenen Blättern
 von dem Kirchenmeister Johann H. dem Nota-
 rio Josepho S. wieder zugestellet. Gewiß-
 lich ein Vorgang, welcher von keiner Seite
 eines

eines Verbrechens, und gefährlichen Verfälschung mag beschuldigt werden. Die Inquisiten haben schon durch ein von zweyen Schöpfen, wie auch ein von dem Amtsverwalter G. mitgetheiltes Zeugnis bescheiniget, daß der Burgermeister Henrich B., und Kirchmeister Johann H., die wahrgenommene Durchstreichung des alten Buchs ungefehr im Merz 1753. angezeigt, und dessen Herstellung anverlanget haben. Solte die beybrachte Bescheinigung für unhinlänglich gehalten, und daher ein vollständiaer Beweis erforderlich werden wollen; so wären obbenannte drey Zeugen annoch endlich zu vernehmen. Für mich inzwischen erachte ich solches um so überflüssiger zu seyn, als eines Theils durch die obangeführte, und eingestandene Bewilligung in Errichtung eines neuen Buchs das alte Buch abgeschaffet, mithin gleichsam zu einem Unwesen gemachet worden, welches einer Verfälschung unfähig ist. Andern Theils hätten auch Landdechant, Schöpfen, und Kirchmeister, falls sie das alte Buch fernerhin beybehalten wollen, solches bey Ablegung derer Kirchenrechnungen von dem Notario Josepho S. abfordern, und wiederum in die Kirchenliste hinlegen sollen. Wo aber dieses nicht geschehen, sondern sothanes Buch bis ins Jahr 1753. bey dem Notario Josepho S. auf dem Speicher ganz verwürlich, und verächtlich liegen geblieben: so wird gewislich kein Rechtsgelehrter für ein Verbrechen,

hen, und Verfälschung halten, daß der Bürgermeister Henrich B. das Buch wieder hervorgesuchet, daß dessen Herstellung dem damaligen Kirchmeister Johann H., und Notario Josepho S. angerathen, daß besagter Kirchmeister Johann H. das Buch darauf zu einem Buchbinder geschicket, die durchstrichenen Blätter ausnehmen, statt derer weißes Papier einschalten, und das Buch neu einbinden lassen; zumalen nicht nur das Buch allem Vermuthen nach annoch unbrauchbar, und als ein moralisches Unwesen auf dem Speischer liegen würde, wann selbiges nicht aufgesuchet, und wiederum in Stand gestellet worden wäre; sondern auch weder der Bürgermeister Henrich B., weder der Kirchmeister Johann H., noch der Notarius Josephus S. vernünftiger Dingen sich vorstellen konnten, daß ihnen verübeleet, und gar zu einer boshaften, und gefährlichen Verfälschung ausgedeutet werden würde, wann sie das von Landdechanten, Schöpfen, und Kirchmeistern abgeschafte, oder doch wenigstens ganz verlassene Buch aus dem Staube der Verachtung wieder herauszieheneten, und zu einem brauchbaren Weesen erhebeten.

§. 10.

Hätte der Bürgermeister Henrich B. das Buch nicht aufgesuchet, hätte der Notarius Josephus S. selbiges zerrissen, oder hätten die Mäuse

Mäuse als gewöhnliche Bewöhner des Speichers das verlassene Buch sich zugeeignet; so dürfte der Landdechant daran schwerlich mehr gedacht, noch sich darum bekümmert haben; zumalen das Buch schon so weit in die Veressenheit gekommen ware, daß der Notarius Josephus S., ob er gleich selbst das Buch zum Speicher verwiesen, und verbannet, jedoch dannoch bey erstem des Burgermeisters Henrich B. Nachforschen sich nicht gleich entsinnen konnte, ob das Buch annoch vorhanden, und wo selbiges erfindlich seye. Woher dann allerdings zu vermuthen, daß das Buch dem Landdechanten noch um so mehr aus dem Sinne gekommen seye, als derselbe seinem eigenen Angeben nach sich in solchem Alter befindet, wo man dessen, so vor drey Jahren geschehen, sich nicht mehr zu erinnern pflegt. Solches erhält auch daraus seine vollkommene Bestätigung, daß der Landdechant vorhin des Buchs halber nicht nachgeforschet, auch selbiges vor dem Notario Josepho S. niemals geforderet, ja (welches noch das allermehreste, ist) unerschret er wider den Burgermeister Henrich B. im Jahre 1753. dahier eine Anzeige übergeben, wider selbigen verschiedene Beschwerden geführt, und gar mit selbigem in eine ordentliche Rechtsirrung gerathen, gleichwohl von dem strittigen Buche, und dessen Verfälschung nicht die mindeste Erwähnung gethan habe. Wer wird demnach für ein Verbrechen halten, daß der Burgermeister Henrich

rich B., und Kirchmeister Johann H. die durchstrichenen Blätter ausnehmen, statt derer weiß Papier einschalten, und das Buch haben verbinden lassen. Wer wird dem Notario Josepho S. zu Schulden legen, daß derselbe die ausgenommenen, und ihm wieder zugestellten Blätter mit der größten Sorgfalt nicht bewahret sondern derer einige verkommen, einige verbrauchen, und einige entweder durch andere beschneiden lassen, oder vielleicht selbst abgeschnitten habe? Ware das Buch bereits aufgehoben, abgeschafet, und verlassen, so haben gewislich der Kirchmeister Johann H., und Burgermeister Henrich B. nicht zu vergethan, daß sie das unbrauchbare Buch aufs neue einbinden, und wenigstens zu einigem Gebrauche zubereiten lassen. Würde das Buch selbst nicht mehr geachtet, von dem Landdechanten, und Kirchmeistern nicht gebraucht, sondern auf dem verwürstlichen Speicher ohne einige Nachfrage einige Jahren liegen gelassen, was solte dann wohl den Notarium Josephum S. bewogen haben, oder bewegen können, die von dem Buchbinder ausgenommenen Blätter mit aller Sorgfalt zu bewahren, und als Brieffschaften, woran weiß nicht was gelegen, aufzuheben? Welcher rechtliche Verdacht solle daraus entstehen, daß einige der ausgenommenen Blätter verkommen, und andere abgeschnitten seyen?

§. II.

Vorersagter Notarius hatte anfänglich ad interrog. II. geantwortet: Er hätte die ausgenommenen Blätter, als fragmenta verbrennet, weilten darauf nur Zahlungsposten, und keine anderen nöthigen documenta beschrieben gestanden. Diesem musste wenigstens in so lange geglaubet werden, bis daran der Notarius Joseph S. eines andern überzeuget wurde. Nun hat derselbe aber die Ueberführung nicht abgewartet, sondern von freyen Stücken bey dem Protocoll angezeigt, " aus Unbesonnenheit die Verbrennung vorgegeben zu haben, " so er auch zwar vermeinet gehabt, gleichwohl " len hätte er bey Auf- und Nachsuchung seiner Brieffschaften darunter die durchstrichenen Blätter, und Stücke wiederum vorgesunden, welche er zum Protocoll zu geben anerbietete. Solte aber ein, und anderes Blatt darab herkommen seyn; so würde der Landdechant ihm bezeugen müssen, daß die Kirche daraus kein Nachtheil zu befahren habe". Welcher Rechtsgelehrte wird dahero behaupten, daß die freywillige Anzeige, und Bekenntnis den Notarius Joseph S. einiger Massen verdächtig mache? Derselbe hatte ja keinesweegs nöthig, die Anzeige zu thun; zumalen er nicht überführet, noch auch ein Anschein der Ueberführung vorhanden ware. Wann er also einigen Verbrechens sich bewußt gewesen wäre, oder aus der Beybringung der

vorgefundenen Blätter das allermindeste besfürchtet hätte; so würde er gewislich die freywillige Anzeig nicht gethan, noch die vorgefundenen Blätter ans Tages Lichte gebracht haben. Es ist dieses daher ein ganz untrügliches Kennzeichen, daß der Notarius Joseph S. die Verbrennung aus Bosheit, und Gefährden anfänglich eben so wenig vorgegeben, als auch die Blätter aus Gefährden abgeschnitten, oder von andern habe beschneiden lassen. Woraus dann endlich folget, daß derselbe wegen der vorgegebenen Verbrennung, wegen der Beschneidung derer Blätter nicht einmal verdächtig, vielweniger sträfflich seye.

§. 12.

So klärtlich nun aus diesem allen erhellet, daß die Inquisiten keiner bösen, und gefährlichen Absichten mit Rechte beschuldiget werden mögen; so wenig ist auch erwiesen, daß aus der geschehenen Abänderung des Buchs jemanden Schade zugewachsen seye. Der nach denen Leidenschaften mehr, dann nach dem Christenthume handelende Landdechant hat zwar ein vieles angereget, und ein überaus grosses Larmen gemacht. Alleine von dem ganzen Geschrey kan man wohl sagen: *Multum clamoris, & parum lanæ.* Anbey ist selbiges so ungethönnet, daß derjenige, welcher solches zu verstehen verlangte, vorhin die Thierensprache noch erst erlernen müste. Zu dessen Beweise

will, daß, gleichwie der Burgermeister Henrich B., dessen Frau, und Richard B. die alleinige Stiftere nicht abgebeten, sondern dererelben Vorfahren den ersten Grund zu der Stiftung vermög des Buchs geleyet hätten, also der Burgermeister Henrich B. die ursprüngliche Stiftung, und alldasjenige, was dessen Vorfahren desfalls verordnet, beybringen müste. Entweder ist die Stiftung so, wie der Notarius Bernard L. geschrieben hat, richtig, oder nicht? Ist sie richtig, so kan der Burgermeister Henrich B. keiner schädlichen Verfälschung beschuldiget, noch von demselben das allermindeste gefordert werden. Wann dieselbe auch unrichtig seyn solte; so könnte jedoch nicht gesagt werden, daß der Burgermeister Henrich B. das Buch nachgehends verfälschet hätte; anermogen in diesem Falle die Verfälschung nicht nachgehends, sondern bey Errichtung des Buchs geschehen wäre. Zudem wäre nicht der Burgermeister Henrich B., sondern der Notarius Bernard L. der geschehenen Verfälschung zu beschuldigen; immassen der letzte, und nicht der erste die Stiftung ins Buch geschrieben hat. So viel Ednnte man zwar dem Burgermeister Henrich B. zu Last legen, daß er durch die versuchte Unterschrift sich des Verbrechens theilhaftig gemacht hätte. Alleine wäre der Landdechant alsdann nicht eben so pflichtig, als welcher das Buch genehmet, und zuzolg mehrerwehnter Beylage sub Lit. F. dessen Richtigkeit mit seiner

Lit. F. zufolge das Buch am vierten Jenner 1741. collationiret, genehmet, und bestätiget hat. Woraus dann die Folge zu ziehen, daß wann die von dem Notarius Bernard L. geschriebene Stiftung von denen Stiftern, nemlich dem Burgermeister Henrich B., dessen Frau, und dem Richard B. der Zeit unterschrieben worden wäre, alsdann auch die Kirch von dieser Zeit an den Nutzen, und Einkünfte des von denen Stiftern zu der gestifteten Meesse gegebenen Gartens, und Landes gehabt haben würde; immassen die Stiftung durch die Unterschrift derer Stiftere zu ihrer endlichen Vollkommenheit gediehen wäre, und folglich auch der Kirche die Einkünfte der geschenkten Sachen von dieser Zeit an un widersprechlicher Massen gebühret hätten. Nun hat aber der Landdechant nicht nur solches aus denen Kirchenbüchern nicht angewiesen, sondern nicht einmal angereget. Gleichwie daraus ganz bündig zu schliessen, daß die Stiftere die Stiftung im Jahre 1745. allererst unterschrieben haben; also spricht auch von selbst, daß denenselben erlaubet wäre, bei der Unterschrift die Jahrzahl abzuändern; zumalen die Bestimmung, wann die Stiftung ihren Anfang nehmen solle, Niemanden mehr, und rechtlicher, dann dem Stifter selbstem zukommt.

§. 14.

Noch weit ungegründeter, und ungereimter ist, wann der Landdechant ferner angeben will

servitori aus der Stiftung des Peter D. und Ormes S. drey, so dann aus der Stiftung des Jacob D. zwey, mithin in allem nur 5. Rthlr. zukommenen. Von eben diesen Meesgebühriſſen ist schon bey der im Jahre 1753, und 1754. angeordneten Untersuchungscommission Frage vorgewesen, und von dem Bürgermeister Henrich B. darüber Klage geführt worden, daß der Landdechant für Lesung der Donnerstägigen Meesse, wofür selbigem nur 5. Rthlr. gebühreten, zuweilen 8., und zuweilen auch 10. Rthlr. genommen hätte. Ob nun gleich der Landdechant das wider ihn geführte Beswehr damit ablehnen wollen, daß die im Jahre 1705. gestiftete Meesse in den nachherigen Zeiten vermehret, anbey von ihme für den Ueberrest des Geldes *manuscula pro carecheli* gekauft worden wären; so haben jedannoch die damaligen Untersuchungs-Commissarien aus Ursachen, daß die gewöhnlichen Kirchen-Ausgaaben nicht verhöhet, noch in Verwirrung gebracht werden mögten, die dem Landdechanten aus Kirchen Mittelen zu zahlende Gebühriſſ auf 5. Rthlr. festgestellt, und Kirchen provisorii noch zur Zeit ein mehreres auszahlen verboten. Aus diesem ehemaligen Vorgange entlehne ich dormalen den Schluß: Entweder ist dasjenige, welches der Landdechant für eine schädliche Verfälschung ausrufer, dem Buche vor, oder aber nach der von denen Untersuchungs-Commissarien gemachten Verordnung eingetragen worden? Ist
das

ner eigenen Handschrift bezeuget hat? Würde der Bürgermeister Henrich B. daher dem Landdechanten nicht mit dem größten Rechte widersetzen können: *Alinus alium scalpit?* Ueber dies ist es ein überaus seitzames, und vielleicht noch nie erhörtes Begehren, daß der Bürgermeister Henrich B. die etwa habenden, und die gestiftete Meesse betreffenden Brieffschaften auslegen solle. Der rachgierige Landdechant hat den Bürgermeister Henrich B. einer böshafsten, und schädlichen Verfälschung schon wirklich angeschuldiget. Und nunmehr will er erst den Beweis in dem Hause des Angeschuldigten suchen. Derselbe hat ja nicht einmal bescheiniget, daß dergleichen Brieffschaften wirklich obhanden seyen. Wie will er also derer Auflegung anfordern, die er seiner Obiegenheit nach gesinnen sollen, ehe er das Buch genehmet, und bestätiget hätte? Solche Vernachlässigung stehet demselben mitten im Wege. Ohnehin ist auch das Gesinnen allen Rechten zuwider, und darum der Anregung nicht einmal würdig.

§. 15.

Die zweyte Beschädigung, oder schädliche Verfälschung setzt der Landdechant darin, daß, obgleich ihm für Lesung der Donnerstägigen Meesse jährlich 7. Rthlr. gebühreten; jedannoch dem Buche am 189. Blatte eingetragen wäre, als wann einem zeitlichen *servitori*

wisse Person einer boshafsten, und schädlichen Verfälschung zu beschuldigen, und zu verdammen seye.

§. 16.

Das bis dahin angeführte ist an, und für sich selbst zwar hinlänglich genug die Inquisiten in obangeregtem Stücke von dem Laster der Verfälschung loszusprechen. Um jedoch dem Landdechanten beide Ohren zu geben, und selbigen dadurch seines Frevels desto stärker zu überführen, will ich demselben Schritt vor Schritt getreulich nachfolgen, und, so viel es die Kräfte nur gestatten, die ganze Laufbahn des vermeintlichen Beweises vollenden. Derselbe nimmt erstlich für bekennet auf, und an, daß ihm aus der Stiftung des Peter D., und Ormes S. drey, und aus der Stiftung des Jacob D. zwey Rthlr. gebühren. So dann führet er aus der Beylage sub Lit. S. an, daß die Agnes B. im Jahre 1712. zu der Donnerstägigen Meesse 25. Rthlr., desgleichen die Apollonia W. im Jahre 1724. ebenfalls 25. Rthlr. vermachtet, und gegeben hätte. Diesem sehet er ferner hinzu, daß vermög derer Beylagen sub Lit. O. & T. 25. Rthlr. bey der Christina P. und 25. Rthlr. bey der Elara F. rentbar ausstünden, und jegliche 25. Rthlr. jährlich 1. Rthlr. zinseten. Hieraus macht er endlich den Schluß, daß, gleichwie die Stiftung mit einer Hauptsumme von 50. Rthlr.

und

das letzte; so mögen einer schädlichen Verfälschung gewislich diejenigen nicht angeschuldiget werden, welche des Landdechanten Gebührens in dem Buche so aufgezeichnet haben, wie selbige von denen Commissarien ist bestimmt und festgestellt worden. Will man auch das erste sehen; so wird dadurch jedoch das angegebene Verbrechen um so weniger erwiesen, als eines Theils das Buch im Merz 1753. zum Buchbinder, um neu gebunden zu werden, geschicket, am 5. Nov. selbigen Jahrs die Untersuchungs-Commission ertheilet, mithin die angegebene Verfälschung zu einer solchen Zeit ausgeübet worden, wo nicht nur dasjenige, so verfälschet seyn solle, schon in Zweifel, sondern auch die Untersuchungs-Commission in der Bruthe wäre. Andern Theils wird auch kein Rechtsgelehrter zu behaupten sich jemals beygehen lassen, daß jene Verrichtung, oder Aufzeichnung eine schädliche Verfälschung seye, welche von denen Untersuchungs-Commissarien richtig, und rechtmäßig geachtet, und eben darum bestätigt worden. Will darzu jemand noch zuruckdenken, und in Erwägung ziehen, daß der Landdechant nicht einmal angereget, vielweniger erwiesen habe, ob die strittige Stelle vor, oder nach der von denen Untersuchungs-Commissarien ertheilten Verordnung dem Buche einverleibet, und von weme eigentlich eingetragen worden seye; so wird der Schluß wahrlich dahin nicht ausfallen, daß bey an- noch obwaltendem Zweifel so gar eine unge-

wisse

es heißet: Huic Sacro additi sunt viginti quinque imperiales ex donatione Nolgen (†) W. uxoris Petri T. custodis, & sunt expositi apud Stingen (††) P., primus terminus solutionis 1725. in festo S. Andreae, annuatim 1. imperialis pro deservitore hujus Sacri; anerwogen der Kirchmeister von der Christina P. die Zinsen für die Jahren 1723. und 1724. nicht hätte erheben können, wann die Gelder erwehnter Christina P. allererst im Jahre 1724. geliehen, und der erste Zins im Jahre 1725. verfallen wäre. Wann nun die Beylage sub Lit. T. als eine abgelegte Kirchenrechnung einen weit mehreren Glauben verdienet, mithin die Beylage sub Lit. S. in einem Puncten vollends entkräftet; so mag der letzten in einem Puncten unrichtigen Beylage in allen übrigen Puncten ebenfalls kein Glauben beygelegt werden.

§. 17.

Gesetzt jedoch, daß die Agnes B. zu der Donnerstägigen Meesse 25., und die Apollonia W. ebenfalls 25. Rthlr. vermachtet hätten, und diese Gelder bey der Christina P., und Clara S. ausstünden; so wäre darum noch keine Folge, daß die von oberwehnten Geldern kommenden Zinsen dem Landdechanten gebühreten. Für die Haltung der Donnerstägigen Meesse hat ja

S

die

(†) Das ist Apollonia.

(††) Das ist Christina.

und also mit 2. Rthlr. jährlicher Zinsen vermehret worden wäre; also ihm auch diese zwey, mithin in allem sieben Rthlr. gebühret. Hätte der Landdechant seine eigene Beylage nur ein wenig genauer erwogen; so würde er schon selbst wahrgenommen haben, daß der abgefassete Schluß eben so unrichtig seye, als die beeden Vorsätze. Durch die Beylagen sub Lit. O. & T. wird zwar erwiesen, anbey von denen Inquisiten nicht widersprochen, daß 25. Rthlr. bey der Christina P. so dann 25. Rthlr. bey der Clara F. stehen, und jährlich 2. Rthlr. zinsen. Daraus folget aber bey weitem nicht, daß Agnes B. zu der Donnerstägigen Meesse 25., und Apollonia W. gleichfalls 25. Rthlr. vermachtet haben, und diese zweymal 25. Rthlr. die nemlichen Gelder seyen, welche bey der Christina P., und Clara F. ausstehen. Solches wird auch durch die Beylage sub Lit. S. um so weniger dargethan, als eines Theils selbige nur ein Auszug eines Buchs ist, welches der ehemalige Pfarrer Herr Arnold W. geschrieben haben solle, welches nicht überall die Jahrzahl bey sich führet, und welches ohnehin als ein einseitiges Verzeichnis keinen Beweis bewürket. Andern Theils ist auch in der Beylage sub Lit. T., welche eine Kirchens Rechnung von denen Jahren 1723., und 1724. ist, ganz klar zu lesen, daß der Kirchmeister von der Christina P. schon 2. Rthlr. Zinsen empfangen habe. Mithin widerspricht diese Beylage der Beylage sub Lit. S., worinnen

der Landdechant wegen der bey der Christina D., und Clara F. ausstehenden Gelder für die Donnerstägige Meesse jährlich 2. Rthlr. mehr fordern, und wegen ausgelassenen diesen Zusatzes die Inquisiten einer boshaften Verfälschung beschuldigen will. Ja was noch mehr? Bey der im Jahre 1753., und 1754. abgehaltenen Untersuchungs-Commission hat der Landdechant am 12. Jenner sich selbst dahin geäußeret, und entschuldiget, daß er diejenige Gelder, welche er mehr, als die für die Donnerstägige Meesse gestifteten 5. Rthlr. empfangen, zu Erkaufung der der Jugend in catechismo ausgetheilten Bilder verwendet hätte. Hat derselbe also noch im Jahre 1754. erklärt, daß für die Donnerstägige Meesse mehr nicht, dann 5. Rthlr. gestiftet seyen. Hat er eine öffentliche, und gerichtliche Bekenntnis abgelegt, daß für die Lesung dieser Meesse ihm nur 5. Rthlr. gebühren, und er darum dasjenige, so er mehr empfangen, anderwertlich der Kirche zum Besten verwendet habe; mit welchem Gewissen kan er dann dermalen wider seine eigene Bekenntnis für die Meesse mehr, als 5. Rthlr. fordern? Und mit welchem Fuge kan er einer Verfälschung diejenigen beschuldigen, welche ihm die rechte Gebührnis zugelegt haben? Hierauf ist wahrlich keine andere Antwort zu geben, als jene schriftliche *Qui potest capere, capiat.*

die Kirche dem Landdechanten nicht allein die Gebührnis zu entrichten, sondern noch mehrere Kosten zu tragen, den Wein, Wachs, und Kirchen Kleider herzugeben, wie auch den Glöckner, Organist, und Balkenzieher zu zahlen. Nithin kan es leichte seyn, daß die Gelder entweder von der Agnes B., und Apollonia B. zu Bestreitung der letzten Kosten gemacht, oder sonsten dazu seyen gewidmet worden. Zudem führet die Beilage sub Lit. T. oder Kirchenrechnung von denen Jahren 1723, und 1724. am zweyten Blatte die bey der Christina P. ausstehenden 25., wie auch die bey der Clara F. ausstehenden 25. Rthlr. bey sich, und gleichwohlen vermeldet selbige am achten Blatte ein mehreres nicht, dann daß dem Landdechanten wegen der Donnerstägigen Meesse 5. Rthlr. ausbezahlt seyen. Ein nemliches bewähret auch die Beilage sub Lit. N., oder Kirchenrechnung von denen Jahren 1727, und 1728.; immassen darinn am neunten Blatte die Zinsen von den bey Christina P. ausstehenden 25., und den bey Clara F. ausstehenden 25. Rthlr. in Empfang eingeführet, und am ersten Blatte für die Donnerstägige Meesse nur 5. Rthlr. in Ausgab gebracht werden. Da also aus den eigenen des Landdechanten Belegen zur Genüge erhellet, daß so gar nach den bey der Christina P., und Clara F. angethanen Geldern in den vorherigen Zeiten für die Donnerstägige Meesse nur 5. Rthlr. bezahlet worden seyen; so ist ganz gewissentlos, wann
der

zugeleget worden, als was er vorhin jederzeit empfangen, und zufolge seiner eigenen Geständnisse fordern kan. Anbey führen noch die Inquisiten zu ihrer Entschuldigung an, daß obbemelte Schuldforderung dem im Jahre 1741. errichteten Buche ebenfalls, und aus der Ursache nicht eingetragen wäre, weilend der Schuldschein nicht auf die Kirche, sondern den Deservitorn der Meesse spräche. Da nun von dem Landdechanten ein anderes nicht erwiesen; so ist dem Angeben wenigstens in so weit Glauben bezumessen, ohnehin bey nicht erwiesenen bösen Absichten bekennten Rechten nach eine solche Muthmassung zu nehmen, welche kein Verbrechen feststellet, sondern die Inquisiten dessen entschuldiget; zumalen die untermittelte Aufzeichnung aus Vergessenheit, und Saumseeligkeit eben so wohl, als aus Gefährlichkeit herrühren kan.

§. 19.

Als die vierte, und weit sträflichere Verfälschung wird von dem Landdechanten vorgemahlet, daß der Burgermeister Henrich B. in dem Buche am 129. Blatte folgende Stelle " Peter P. debet dieser Kirche 75. Rthlr, welches aber, weilend quästionirlich durch Erbenamen P. mit Genehmen des Herrn Dechanten, Schöpfen, und Kirchmeister verglichener Massen am 30. Nov. 1748. mit 50. Rthlr. abgelegt, mit dem Bedinge, " daß

Nichts destoweniger fährt der Landdechant noch immer fort, und gibt für eine fernere Verfälschung aus, daß die Schuld der Christina V., oder die bey selbiger ausstehenden 25 Rthlr. in dem Buche nicht erfindlich seyen. Hätte derselbe dabey denjenigen namhaft gemacht, wessen Schuldigkeit, und Obliegenheit gewesen, alles in das Buch auf das aller genaueste einzutragen. Hätte er ferner angewiesen, daß die Aufzeichnung aus bösen, und gefährlichen Absichten unterlassen worden; so wäre der Satz schon richtig. Dermalen aber mag selbiger dafür um so weniger gehalten werden, als ich unter den drey Inquisiten keinen finde, wessen Amtspflichten erfordern, dem Buch alles, und jedes einzutragen; in mehrerem Betracht, daß die Herstellung, oder Brauchbarmachung des Buchs denen Inquisiten von Niemanden aufgetragen, sondern freywillig, und aus eigenem Antriebe bewirket worden. Gesezt auch, daß sämtliche Inquisiten, oder einer dererelben darzu verbunden gewesen wäre; so könnte man desfalls jedoch so gleich nicht behaupten, daß die Einföhrung derer 25 Rthlr. aus bösen Absichten unterlassen worden. So viel ist wenigstens gewis, daß dabey die Absichten nicht gewesen, den Landdechant einiger Massen zu vervortheilen; immassen dem Landdechanten für die Donnerstägige Meesse nicht mehr, noch weniger zugeleget

durchstrichen, und ausgelöschet. Wodurch derselbe ein Verbrechen eben so wenig begangen, als die Kaufleute, welche nach erhaltenen Zahlung die Namen ihrer Schuldneren, und die auf Glauben gegebenen Waaren in ihrem Buche ausstreichen, und dadurch die geschehene Zahlung beurfunden.

§. 20.

Oder solle das Verbrechen vielleicht darin bestehen, daß die bey dem Vergleiche dem Landdechanten ausbedungenen 50. Albus mit durchstrichen, und wegen dieser 50. Albus von dem Bürgermeister Henrich B. auf ein besonderes Blätlein eine Anmerkung geschrieben, und gemacht worden; so ist der Landdechant abermals ganz unrecht daran. Dieses hätte er auch selbst leicht anerkennen können, wann er der Sache ein wenig nachgesehen hätte. Erstlich hat der Peter P., das ist der Erblasser derer Erbgenahmen P., welche im Jahre 1748. mit der Kirche sich vertragen haben, vermög oft angezogener Beylage sub Lit. T. oder Kirchenrechnung von denen Jahren 1723, und 1724. fol. 1. von der Kirche gelehnet, und aufgenommen 50. Rthlr. welche von sicherem Anton R. pro annuo anniversario gestiftet worden. Zum andern hat derselbe vermög der Kirchenrechnung von denen Jahren 1735. und 1736. fol. 2. p. v. aufgenommen jene 25. Rthlr. welche vorhin die

" daß zeitlichem Herrn Pastorn, qua deser-
 " vitori der Donnerstags Meesse wegen dar-
 " an habender Prätension jährlich 50. Albus
 " gedeihen sollen, und haben daraus aufge-
 " nommen Paulus P. pag. 132. 25. Rthlr.
 " und Peter H. pag. 139. auch 25. Rthlr.
 nicht nur durchstrichen, sondern auch auf ein
 kleines, in dem Buche liegendes Stücklein, oder
 blätlein Papier geschrieben " NB. Die hier
 " dem deservitori der Donnerstägigen Meesse
 " designirten 50. Albus werden demselben in
 " una massa seiner Gebührnissen entrichtet.
 " Dahero diese besonders nicht nöthig zu be-
 " merken " Bey Abbildung dieser Verfäl-
 schung hat gewislich der Landdechant selbst die
 Farben verfälschet, und daher ein seinem Vor-
 bilde ganz unähnliches Ebenbild verfertigt,
 oder klärlicher zu reden, daraus eine Verfäls-
 schung gemachet, was in der That nicht ein-
 mal einen Schein des falschen hat. Als viel
 nemlich die Durchstreichung anlanget; so ist
 deren Ursache aus dem Buch selbst genugsam
 zu entnehmen. Die Erbgenamen P. haben
 sich im Jahre 1748. mit der Kirche verglichen,
 und demnach die verglichenen 50. Rthlr. ab-
 gegeben. Aus diesen 50. Rthlr. seynd am 30.
 Nov. 1748. dem Paulus P. 25., und am 27.
 Jenner 1749. dem Peter H. ebenfalls 25.
 Rthlr. geliehen, und vorgestrecket worden.
 Der Burgermeister Henrich B. hat dahero die
 beiden letzten als Schuldner in Buch gesetzt,
 dahingegen der ersten Schuldneren Name
 durch

seynd obangewiesener Massen dem Landdechanten für die Donnerstags Meesse nicht fünf Rthlr. 30. Stüber, sondern allein fünf Rthlr. gegeben worden. Ja (wie oben des Breiteren angeführet) am 12. Jenner 1754. und also einige Jahren nach dem Vergleiche hat der Landdechant annoch bekennet, daß für die Donnerstägige Meesse nur fünf Rthlr. gestiftet seyen. Wie kan er dann dermalen aus dem bengelegten Vergleiche 30. Stüber mehr, als fünf Rthlr. fordern? Wie kan er den Burgermeister Henrich B. beschuldigen, daß selbiger die ihm gebührenden 30. Stüber aus Gefährden ausgestrichen, und verdunkelt habe? Wie kan er jenes Blätlein einer Verfälschung bestrafen, welches enthaltet, daß dem delervitori der Donnerstags Meesse die in dem mit denen Erbgenahmen P. geschlossenen Vergleiche ausbedungenen 50. Albus in una massa derer Gebührnissen, oder in allem mit fünf Rthlr. entrichtet werden? Doch was ist es nöthig bey einer so klaren Sache sich länger aufzuhalten? Ich übergehe daher auch, daß, ob gleich der Vergleich von einer Schuld von hundert Rthlr. erwehnet, jedannoeh dem Buche einverleibet, als wann der Peter P. nur 75 Rthlr. schuldig gewesen wäre; inmassen es zur Zeit, wo sothane Stelle dem Buche eingetragen worden, nicht mehr auf die schuldige, sondern auf die verglichene Summe ankame, mithin zu Rettung des Buchs genug, daß die verglichene Summe richtig aufgezeichnet, und dabey kein Fehler anzutreffen seye.

Apollonia F. schuldig gewesen, und ausweis
 der Kirchenrechnung von denen Jahren 1733.
 und 1734. fol. 2. pag. v. im Jahre 1734.
 abgelegt hat. Endlich hat selbiger vermög
 eigenen, des Landdechantens Angebens noch
 aufgenommen 25. Rthlr. welche vorhin bey
 der Clara F. gestanden, und die Agnes B.
 zur Donnerstags-Messe solle vermacher haben.
 Diese Posten machen zwar in allem hundert
 Rthlr. aus; gleichwohlen hat die Kirche aus-
 weis des von dem Landdechanten beygelegten
 Vergleichs sub Lit. V. mit des Schuldners
 Erben sich dahin verglichen, daß bemelte Er-
 ben der Kirche 50. Rthlr. geben, und ein
 zeitlicher Kirchmeister aus den von diesen 50.
 Rthlr. kommenden Zinsen dem deservitori
 der Donnerstägigen Messe 130. Stüber, so
 dann den Ueberrest der Kirche auszahlen solle.
 Will nun der Landdechant daraus folgern,
 daß in Gefolg des Vergleichs ihme für die
 Donnerstags Messe nebst den von denen In-
 quisten eingestandenen fünf Rthlr. annoch 30.
 Stüber gebühren; so ist die Folge um so un-
 bündiger, und falscher, als der Landdechant,
 oder deservitor der Donnerstags Messe durch
 den Vergleich kein grösseres Recht erhalten, dann
 er zuvor gehabt, anermogen die Kircheneinkünf-
 ten, wie auch die Einkünften der Donnerstägigen
 Messe durch den Vergleich nicht vermehret,
 sondern so gar bis zur Halschied verminderet
 worden. Vorhin aber, und zur Zeit als die
 52. Rthlr. noch bey der Clara F. gestanden,
 seynd

an Hand zu geben zwar auferleget, von dem Landdechanten aber dawider protestiret, und darum die Sache nicht ausgefündet worden. Bey der im Jahre 1754. abgehaltenen fernern Commission machte der Burgermeister Henrich B. diesen Punct von neuem rege, dahingegen konnte der Landdechant dabey ein mehreres nicht erinnern, dann daß er weder von der Adelsheit G., weder des Joseph S., noch des Wilhelm K. anniversario das mindeste urtheile ziehe, noch sonsten gezogen habe. Er wäre jedannoch erbietig, seine Schuldigkeit zu leisten, als bald die ihme dafür gebührenden emolumenta ausgemacht seyn würden. Dahero am ersten Hornung 1755. dahier verordnet, und gesprochen wurde, daß das beschriebene Angeben wegen untergangen seyn solgender anniversariorum von sicherer G. S. und K. ad separatum zu verweisen seye. Da nun der Landdechant das separatum noch nicht angegangen, anbey keinen fernern Beweis geführet, wie will er dann den Burgermeister Henrich B. einer Verfälschung aus jenen Beweisthümern beschuldigen, welche schon längst für unhinlänglich gehalten, und erkannt worden seynd? Ja da derselbe in seiner am 24. Sept. 1759. übergebenen Schrift sehet, daß der Burgermeister Henrich B. desfalls in iudicio ecclesiastico ordinario würde besprochen werden, wie ist es möglich, den Burgermeister Henrich B. schon würklich einer Verfälschung zu bestrafen, zumalen die Haupt-
und

Die fünfte Verfälschung solle seyn, daß der Burgermeister Henrich B die zwey von seinen Voreltern gestifteten Memorien zufolge derer Beylagen sub Lit. W. X. & Y. halten zu lassen schuldig, indessen aber solche vom Jahre 1672. bis dahin nicht hätte halten lassen. Diese nemliche Sprache hat der Landdechant zur Zeit der Untersuchungs-Commission ebenfalls geführet, und am ersten Dec. 1753. dahier angezeigt, daß sichere Adelheid G. zufolge des begehenden Testaments im Jahre 1659. für eine jährliche Memorie 75. Rthlr. gestiftet hätte. Als nun die ehemaligen Commissarien die Untersuchung des Angebens angegangen; so hat der Kirchmeister eine von einer unbekanntten Hand beschriebene, und betiteltete kurze Anordnung aufgelegt, worinnen folgendes enthalten " Zum zweyten hat die tugendsame Frau Cletgen G. bey ihrem ehelichen Abfall zu Trost ihrer Seele der Pfarrkirche legirt pro annua memoria in capitali 75. Imper. semel solvenda, welches Capital die provisores pauperum nach sich gezogen, und derowegen die Pension darab jährlich, nemlich drey Rthlr. folgender Gestalten in choro pro presentibus, und den super plus für die Armen nach vollem detem Gottesdienste ausschütten sollen " Hierauf ist von denen Commissarien dem Landdechanten, die desfalls habenden Tractaten an

gleiche, sondern verschiedene Veränderungen, und nachherigen Zahlungen bey sich führe. Folget daraus aber, daß einer, oder der andere das Buch gefährlich, und schädlich verfälschet habe? Wann ein Schuldner seine Schuld entrichtet, und ein anderer das Geld bey der Kirche wieder aufgenommen, mußte alsdann nicht des ersten Name ausgestrichen, und der andere als Schuldner zu Buch gesetzt werden? Wann ein Schuldner verstorben, und dadurch die Schuld auf den dem nemlichen oder auch einen andern Name führenden Erb gekommen, ware es sträflich, und eine Verfälschung, wann in dem Buche beygesetzt wurde, daß der Schuldner nunmehr Peter oder Nicolas heiße? Konnte der Notarius Joseph S., welcher das Buch im Jahre 1750. geschrieben, nicht die Zahlungen bis 1749. aufzeichnen, und konnten der Johann H. und Bürgermeister Henrich B., als auf einander folgende Kirchmeistere das Buch nicht fortsetzen, und selbigem die zu Zeit ihres Kirchmeisteramts geschenehen Zahlungen weiters eintragen, und nachführen? Ist es demnach wunder, daß in dem Buche einige Stellen durchstrichen, daß darinn andere Schuldner, und Namen, als in dem im Jahre 1741. errichteten Buche anzutreffen, daß die Zahlungen nicht mit einer, sondern Verschiedenen Händen. und verschiedenem Dinte aufgezeichnet, anbey bis auf das Jahr 1754. nachgeführt, und daß das Buch fortgesetzt, und darinn nachherige Zahlungen

und Vorfrage bey dem geistlichen Richter erst eingeführet werden solle, und sölglich dertmalen annoch ganz ungewis ist, wer von beeden in dem geistlichen Gerichte obsiegen, und wer unterliegen werde? Solte auch daselbst ein widriges Schicksaal den Burgermeister Heinrich B. treffen; so könnte er desbalben jedoch keiner Verfälschung angeklaget werden; angesehen die bey der Untersuchungs-Commission aufgelegte, und oben angerühmte Anordnung denselben wenigstens in so weit schützt, daß er für ein frevelhafter Rechtende nicht einmal könne gehalten werden. Diesem fügte ich noch mehrere Gründe hinzu, wann es mir nicht eckelte, bey einer so faulen, und ungegründeten Sache mich länger aufzuhalten. Ich eile dahero zu der letzten Verfälschung, welche des Landdechanten Unfug, und Frevel volends zu Tage legt.

§. 22.

Wahr ist es, und ganz augenscheinlich, daß in dem von dem Landdechanten so hart angeschuldigten Buche einige Stellen durchstrichen, und selbiges nicht durchaus mit einer Hand geschrieben, sondern von verschiedenen darinn geschrieben worden. Wahr ist auch, daß die darinn angezeichneten Zahlungen bis auf die Jahre 1753. und 1754 gehen. Wahr ist also, daß dieses Buch dem im Jahre 1741. errichteten Buche in allem vollkommen nicht gleiche,

§. 24.

Derselbe hat obangeführter Massen am 21. May 1755. dahier die erste Anzeige übergeben, und dahin geschlossen, daß die Pflchtigen zum schreckbaren Exempel dergleichen Uebertreter scharfest mögten bestrafet werden. Nach eingeschickten Protocollen hat derselbe nicht nur um ihme derer Einsichte zu gestatten angerufen, sondern auch die von denen Inquisiten übergebene Exculpationsschrift ausgeldset, selbige durch eine andere weitwendige Schrift widerleget, und dabey gebetten, *Jus & justitiam cum expensis, & omni causa nunmehr* ergehen zu lassen. Als demnach die Urthel erfolget, und da wider von denen Inquisiten Revision begehret, selbige auch verstattet worden; so hat der Landdechant abermals um ihme zu verstattende Einsichte derer Acten angerufen, demnach wider die Deductionsschrift eine weitwendige Gegenchrift übergeben, und gebetten, *confirmatorie cum expensis* zu sprechen. Siebey hat derselbe es noch nicht bewenden lassen, sondern am 24. Sept. 1749. Reinformatorial Gegenanmerkung, sammt Beylagen sub Lit. S. T. V. W. X. Y., so dann am 10. Nov. 1760. eine final informatorial Abfertigung übergeben, und am 5., wie auch 23. Nov. 1761. um Gestattung eines Correferenten angerufen.

§. 25.

Hieraus ist mit beeden Händen zu greiffen, daß der Landdechant nicht einen bloßen Anzeiger

lungen zu finden, welche dem im Jahre 1741. errichteten Buche unmöglich haben eingetragen werden können? Wer wird dannhero diese Durchstriche, Abänderungen, und verschiedene Aufzeichnungen für böse, und schädliche Verfälschungen ausgeben, und anfertigen? Gewislich Niemand, dann solche, wovon bey

KORNMANN in *Linea amoris* Cap. IV. p. 77.
69.

zu lesen:

Non audent stygius Pluto tentare, quod
audet,

Effraenis monachus, plenaque fraudis
anus.

§. 23.

Wann nun aus diesem allen zu klaren Taugen lieget, daß die zu einer sträflichen Verfälschung nach denen Rechten erforderet werdenden Stücke dahier abgängig, ja so gar desfalls wider die Inquisiten nicht einmal ein gegründeter Verdacht obhänden, vielmehr all widriger Verdacht durch eigene des Landdechanten Beweisthümer vollkommen abgelehnet seye; so ist nunmehr die Urthel zwar leichte abzufassen, gleichwohl aber in betref derer Kosten vorläufig annoch zu untersuchen, was für eine Rolle der Landdechant bey der Sache gespielt habe.

§. 24.

thümer die Inquisiten entschuldiget, und dadurch seinen Unfug, und Frevel verrathen; so ist er auch wenigstens für ein frevelhafter Ankläger zu halten. *Temerarius scilicet accusator est: qui accusavit sine dolo quidem, & sine calumnia, verum simul sine probatione criminis, aut speciei criminis vid.*

Art. LXI. Verb. Dann man soll. Itaque absolutio rei ob probatam exceptionem, sola non facit accusatorem temerarium per *Art. CLXVI.* Vicissim non excusant a temeritate: bona fides, justus dolor. Hæc enim tantum liberant a dolo & calumnia, stare autem possunt cum temeritate.

KRESS. in Constit. Crim. Art. 204. §. 2.

Wit hin in die ausgegangenen Kosten fällig zu ertheilen. Etenim accusator temerarius omnes expensas criminales solus ferre debet.

KRESS. cit. §. 2.

Wann er gleich dafür keine Sicherheit gestellet hat. Imo si eo nomine specialiter non cavisset accusator, nihilominus tamen tanquam victus cogeretur expensas litis fundere, juxta communem regulam, quod victus victori in expensas, & damna condemnari debeat.

CLASEN in Constit. Crim. Art. 201. num. 2.

ger sondern den förmlichen Ankläger abgegeben habe. Est enim accusatio legitima coram competente iudice criminis per libellum rite formatum à persona habili ad partem publicam facta delatio, & executio.

BOEHMER in *Elem. Jurispr. crimin. Sect. 1. Cap. 4. §. 78.*

Diesen Satz machet auch im mindesten nicht wanken, daß die von dem Landdechanten übergebene Klagschrift denen Inquisiten eben so wenig, als die von denen Inquisiten übergebenen Schriften dem Landdechanten von dem Richter, und Gerichtswegen mitgetheilet worden seyen; allermassen der Landdechant das verhandelte eingesehen, die von denen Inquisiten übergebenen Schriften mit eigenem Geibe ausgelöset, dieselben wiederleget, den Gegenbeweis zu führen getrachtet, wider die Inquisiten ordentlich rubriciret, einen förmlichen Schluß abgefasset, und gar einen Correferenten gebetten, mithin sich mit aller Gewalt eingetrungen, des Anklägers Amt in allen, und jeden Stücken völlig versehen, und durch sich selbst dasjenige doppelt ersetzt hat, was von Seiten des Richters abgegangen ist.

§. 26.

Hat der Landdechant also den Ankläger abgegeben, dahingegen seine Anklage nicht erwiesen, vielmehr durch seine eigene Verweigerung

nias severius vindicanti, satisfacere tenetur.
 CARPZOV. *dec. CXXXVIII LEYS. spec. LVI.*
Med. V. si vel maxime delationem juramen-
to firmavit. KRESS. ad Art XII. quod præ-
sumptionem doli quidem tollit, non vero ip-
sum, de quo post apparet dolum, multo
minus temeritatem, seu culpam, ob quam,
ut dictum, condemnatio in expensas sequi
potest.

§. 28.

Inzwischen aber ist der Landdechant meines unzielfestlichen Erachtens nicht in alle, sondern nur in die bey gegenwärtiger Instanz aufgezgangenen Kosten fällig zu ertheilen; anerwogen eines Theils von dem Landdechanten mehrere Puncten, dann der Untergebene angezeigt, und derer einige bey der letzten Aburtheilung nicht endlich entschieden, sondern zu näherer Untersuchung ausgestellt, und verwiesen worden. Andern Theils wäre auch die Sache bey der vorigen Instanz noch ein wenig dunkel, und hat in gegenwärtiger Instanz allererst ihr völliges Licht erhalten, und Auskunft gewonnen. Ueber dies ist in gegenwärtiger Instanz das mehriste verhandelt, und die mehresten Kosten aufgezgangen.

§. 29.

Belchemnach zu sprechen wäre, daß *revisio* wohl gebetten, die Strafgeder wiederzugeben,
 E 2

Wollte man auch schon den Landdechanten nur als einen Anzeiger ansehen; so könnte man denselben jedannoch von denen Kosten um so weniger freysprechen, als selbiger des allzuoffenbaren Unrechtes, und zwar meistens Theils durch seine eigenen Beweisthümer, und Bekennnis überzeuget, anbey selbigem, als einem Geistlichen, der die Christliche Milde, und Liebe fürnehmlich ausüben, und zugleich erwegen solle, quod clerici, aut monachi non possint accusare laicos, quia non debent se immiscere sæcularibus negotiis.

ENGEL *ad X. Libr. V. Tit. I. §. I. num. 6.*
weniger nachzusehen, sondern desto eher dabier demjenigen statt zu geben, was

BOEHMER *in Observ. ad Carpz. Observ. III. ad Quæst. CVI.*

schreibt: *Vulgaris est regula, obligationem ad expensas criminales delatorem non tangere, LUDOV. introd. in proc. criminal. C. I. §. XX. C. XII. §. XX. BERGER supplem. ad jurispr. crim. P. II. Obs. CCXCVIII. Ea vero merito cancellis suis constringenda, & ad eum calum, quo probabilem denunciandam causam delator habet, restringenda. Nam si suo periculo judicem ad inquirendum provocavit, vel de odio, inimicitia, aliave ad calumniam vergente causa convictus fuerit, cum expensarum onus subit, tum legi calumnias*